

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 32 vom 30. Januar 2020

BE Obergericht, 2020-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_32

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 32 du 30 janvier 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 32 del 30 gennaio 2020

Regeste

Wiederherstellung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1.1

Am 11. Oktober 2019 erliess die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) einen Strafbefehl gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, Vergehen gegen das Waffengesetz sowie Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 15. Oktober 2019 Einsprache. Am 13. November 2019 lud die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer zu einer Einvernahme für den 19. Dezember 2019 vor. Da der Beschwerdeführer der Einvernahme trotz gehöriger Vorladung unentschuldig fernblieb, stellte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 19. Dezember 2019 fest, der Strafbefehl sei (infolge Rückzugsfiktion) in Rechtskraft erwachsen.

E. 1.2

Am 20. Dezember 2019 teilte der Beschwerdeführer dem Obergericht des Kantons Bern mit, es sei ihm aus gesundheitlichen Gründen (Fieber, Erbrechen und Verlust des Zeitgefühls) nicht möglich gewesen, zur Einvernahme vom 19. Dezember 2019 zu erscheinen. Mit Einschreiben vom 24. Dezember 2019 ersuchte das Obergericht den Beschwerdeführer um Zustellung des Anfechtungsobjekts. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer am 29. Dezember 2019 nach. Mit Verfügung vom

E. 1.3

Mit Verfügung vom 10. Januar 2020 wies die Staatsanwaltschaft das Wiederherstellungsgesuch ab und auferlegte dem Beschwerdeführer die Mehrkosten in der Höhe von CHF 100.00 zur Bezahlung. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit undatierter Eingabe fristgerecht Beschwerde. Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtete die Verfahrensleiterin auf das Einholen einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 StPO). 2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Organisationsreglement des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Laienbeschwerde ist einzutreten, zumal der Beschwerdewille (Neuansetzung des Einvernahmetermins) aus dem Sinn und Gehalt der Beschwerdeschrift hervorgeht. 3. Die

Einsprache erhebende Person trifft im Einspracheverfahren eine Mitwirkungspflicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.3). Bleibt sie der Einvernahme trotz Vorladung unentschuldig fern, gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO) und wird der Strafbefehl zum

3 rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Die Vorladung vom 13. November 2019 erfolgte unbestritten ordnungsgemäss sowie unter Hinweis auf die Erscheinungspflicht (Art. 205 Abs. 1 StPO), das Vorgehen im Verhinderungsfall (Art. 205 Abs. 2 StPO) und die Säumnisfolgen (Art. 355 Abs. 2 StPO). Gleichwohl informierte der Beschwerdeführer die Staatsanwaltschaft nicht über sein Fernbleiben. Auch bei gesundheitlichen Beschwerden, wie sie vom Beschwerdeführer geltend gemacht werden, kann davon ausgegangen werden, dass eine kurze telefonische Orientierung der vorladenden Behörde möglich und zumutbar gewesen wäre. Insofern ging die Staatsanwaltschaft zu Recht von einem unentschuldigtem Nichterscheinen und damit dem Rückzug der Einsprache aus. 4. 4.1 Eine Partei kann die Neuansetzung eines Termins verlangen, wenn sie einen Termin versäumt hat und ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen ist. Dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Versäumnis keine Schuld trifft (Art. 94 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 StPO). Die Wiederherstellung ist allerdings an strenge Bedingungen geknüpft. Auf Wiederherstellung ist nur zu erkennen, «wenn die Säumnis auf ein unverschuldetes Hindernis, mithin auf die objektive oder subjektive Unmöglichkeit, rechtzeitig zu handeln, zurückzuführen ist. Eine Fristwiederherstellung wird nach der bundesgerichtlichen Praxis nur gewährt, wenn die darum ersuchende Partei klarerweise kein Verschulden an der Säumnis trifft und sie auch bei gewissenhaftem Vorgehen nicht rechtzeitig hätte handeln können» (Urteil des Bundesgerichts 6B_318/2012 vom 21. Januar 2013 E. 1.2). Jedes Verschulden der Partei, sei es auch noch so geringfügig, schliesst die Wiederherstellung aus (Urteil des Bundesgerichts 6B_1108/2017 vom 20. April 2018 E. 1.2). Ein Krankheitszustand bildet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ein zur Wiederherstellung führendes Hindernis, wenn und solange die Krankheit jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln verunmöglicht. Die Krankheit muss dabei derart sein, dass sie den Rechtssuchenden davon abhält, selbst innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen. Dass es sich so verhält, ist durch ein einschlägiges Arztzeugnis zu belegen, wobei die blosser Bestätigung des Krankheitsstandes nicht genügt (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1039/2016 vom 21. Dezember 2016 E. 3.2). 4.2 Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seines Wiederherstellungsgesuchs sinngemäss vor, er habe den Einvernahmetermin aus gesundheitlichen Gründen (Fieber) nicht wahrnehmen können. Einen Arzt habe er nicht aufgesucht, weil er im Winter nicht arbeite und entsprechend kein Arztzeugnis benötigt habe sowie weil er Zuhause genügend Medikamente gehabt habe. Sodann könne er die Zukunft nicht voraussehen und habe er entsprechend auch nicht wissen können, dass er vor dem vereinbarten Termin krank werde. 4.3 Infolge Rückzugsfiktion erwuchs der Strafbefehl vom 11. Oktober 2019 in Rechtskraft. Durch die Terminversäumnis hat der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung der strafrechtlichen Vorwürfe verwirkt und drohen ihm nun

4 die im Strafbefehl angeordneten Sanktionen. Das Erfordernis des erheblichen und unersetzlichen Rechtsverlustes ist damit gegeben. 4.4 Ein Arztzeugnis reichte der Beschwerdeführer bis und mit Beschwerde an das Obergericht allerdings nicht ein. Eine plötzliche schwere Krankheit, die ihm eine Teilnahme an der Einvernahme verunmöglichte,

ist damit eindeutig nicht glaubhaft gemacht. Dass der Beschwerdeführer keinen Arzt aufsuchte, weil er hierfür keine Notwendigkeit sah, ist unbedeutend. Seine Obliegenheit nach Art. 205 Abs. 2 StPO, die krankheitsbedingte Abwesenheit zu begründen und soweit möglich zu belegen, war ihm bekannt. Anzumerken ist, dass dem Beschwerdeführer nicht vor- geworfen wird, er hätte seine gesundheitlichen Beschwerden voraussehen und den Termin frühzeitig absagen sollen. Er hätte lediglich die Staatsanwaltschaft am Tag der Einvernahme kurz telefonisch über seine Verhinderung orientieren sowie durch ein nachzureichendes Arzteugnis belegen müssen, dass ihm die Teilnahme an der Einvernahme infolge schwerer Krankheit nicht möglich war. Nach dem Gesag- ten wies die Staatsanwaltschaft das Wiederherstellungsgesuch zu Recht ab. 4.5 Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und damit abzuweisen. 5. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Demzufolge werden die Kos- ten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt.

5 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

E. 6

Januar 2020 stellte das Obergericht fest, beim Schreiben des Beschwerdefüh- rers vom 20. Dezember 2019 handle es sich inhaltlich um ein Wiederherstellungs- gesuch i.S.v. Art. 94 StPO der Strafprozessordnung [StPO; SR 312] und wies die- ses zur Behandlung an die Staatsanwaltschaft weiter.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.